

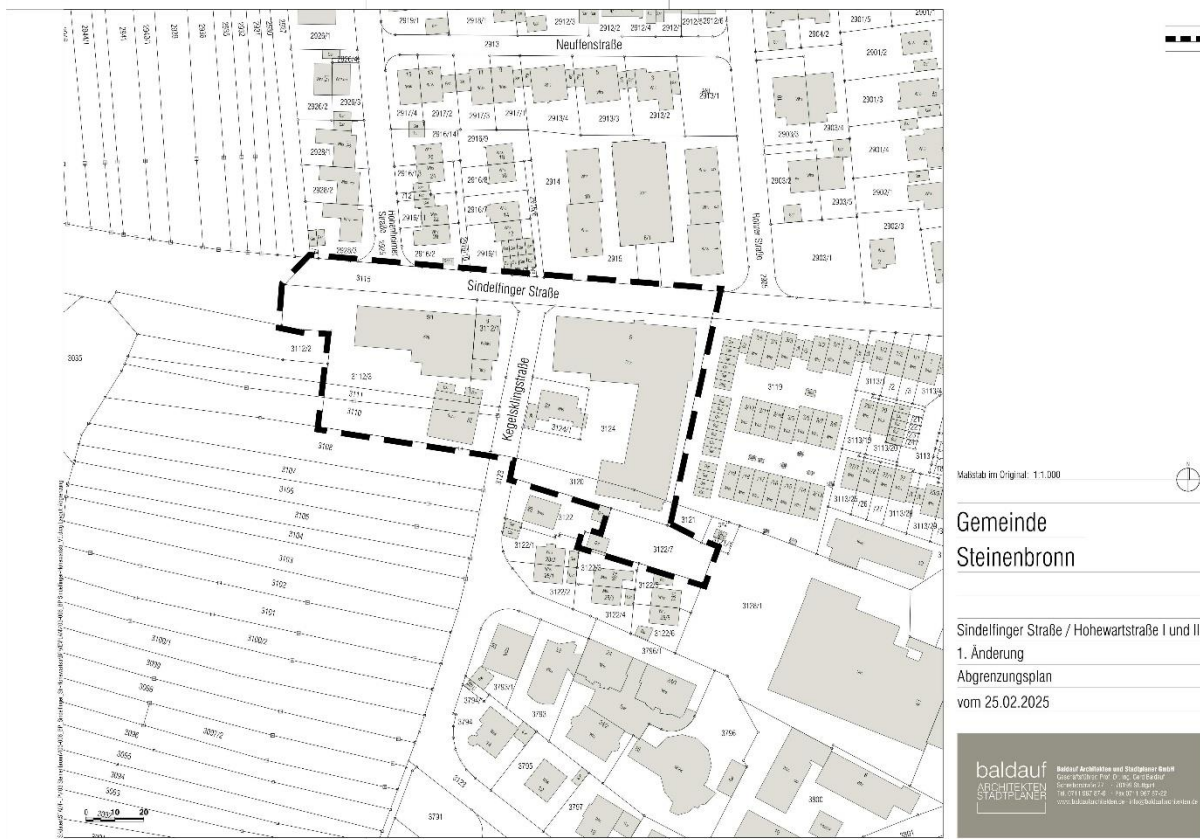
**Gemeinde Steinenbronn**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bebauungsplan  
und örtliche Bauvorschriften**

**„Sindelfinger Straße / Hohewartstraße I und II – 1. Änderung“**

- Aufstellungsbeschluss –**
- Frühzeitige Unterrichtung –**

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinenbronn hat am 25.02.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Sindelfinger Straße / Hohewartstraße I und II – 1. Änderung“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich ergibt sich skizzenhaft aus nachfolgendem Abgrenzungsplan.



Weiter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Sindelfinger Straße / Hohewartstraße I und II – 1. Änderung“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen und § 4c BauGB nicht angewendet wird.

Trotz der Anwendung des § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB hat der Gemeinderat beschlossen eine frühzeitige Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

In seiner Sitzung am 25.02.2025 hat der Gemeinderat den Vorentwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Sindelfinger Straße / Hohewartstraße I und II – 1. Änderung“ gebilligt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Sindelfinger Straße / Hohewartstraße I und II – 1. Änderung“ mit Begründung jeweils vom 25.02.2025, die artenschutzrechtliche Prüfung sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung werden in der Zeit vom

**Montag, den 17.03.2025 bis einschließlich  
Freitag, den 02.05.2025**

im Internet auf der Seite der Gemeinde Steinenbronn unter [www.steinenbronn.de](http://www.steinenbronn.de) und hier unter der Rubrik „Leben & Wohnen - Bauen & Wohnen – Bauleitplanung und Bebauungspläne – Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren“ eingestellt. Der Link lautet wie folgt:

<https://www.steinenbronn.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauleitplanung-und-bebauungsplaene>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die genannten Unterlagen im Foyer des Rathauses der Gemeinde Steinenbronn, Stuttgarter Straße 5 in 71144 Steinenbronn während den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die üblichen Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Dienstag von 15:00 bis 18:00 Uhr.

Während der Veröffentlichung sollten Stellungnahmen elektronisch unter der Adresse [j.amiguet@baldaufarchitekten.de](mailto:j.amiguet@baldaufarchitekten.de) abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (unter anderem schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden.

Die Öffentlichkeit wird hiermit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. In diesem Rahmen wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Hinweis:

Diese Öffentlichkeitsbeteiligung stellt noch nicht die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB dar. Diese wird zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

Die Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Gemeinderat im Billigungsverfahren getroffen.

In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB – Ort und Zeitpunkt bitten wir den Bekanntmachungen im Amtsblatt und der Homepage der Gemeinde Steinenbronn zu entnehmen – kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden. Eine darüber hinaus gehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Steinenbronn, den 11.03.2025

gez.

Bürgermeister Ronny Habakuk